



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

(Stand: 20.08.2025)

1. Allgemeines

In den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) wird die Glowstaff GmbH, Im Mediapark 5, 50670 Köln, mit „Auftragnehmer“ oder „Glowstaff“ bezeichnet. Für alle zwischen Glowstaff und ihren gewerblichen Kunden abgeschlossenen Verträge gelten die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dies gilt auch für künftige Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und Glowstaff, selbst dann, wenn dies nicht noch einmal ausdrücklich von den Vertragsparteien vereinbart wird. Glowstaff bleibt jedoch befugt, diese Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern und neue Verträge nur unter Geltung der jeweils aktuellen Bedingungen abzuschließen. Spezielle Regelungen in Verträgen gehen allgemeinen Regeln der vorliegenden AGB vor. Abweichende AGB des Kunden (im Folgenden: Auftraggeber) gelten auch dann nicht, wenn der Auftragnehmer nicht ausdrücklich widerspricht oder der Auftraggeber erklärt, nur zu seinen Bedingungen abschließen zu wollen.

2. Vertragsabschluss

Die Präsentation der Leistungen von Glowstaff auf der Firmen-Website stellt kein Angebot zum Abschluss eines Vertrages dar. Zwischen Glowstaff und dem Kunden kommt ein Auftrag zustande, wenn die konkreten Einzelheiten mit Leistungs- und Preisangaben in Textform (E-Mail, Fax oder Brief) durch Glowstaff benannt und vom Auftraggeber bestätigt wurden. Mit der Annahme des Angebots erteilt der Auftraggeber einen verbindlichen Auftrag zur Personalbereitstellung im Rahmen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag dient der Umsetzung des bereits zustande gekommenen Auftrags nach den Bestimmungen des AÜG und der Konkretisierung der hierfür geltenden Einzelregelungen.

3. Fürsorge- / Mitwirkungspflichten des Auftraggebers / Arbeitsschutzmaßnahmen

Der Auftraggeber übernimmt die Fürsorgepflicht im Zusammenhang mit Arbeitsschutzmaßnahmen am Beschäftigungsort des Zeitarbeitnehmers (§ 618 BGB, § 11 Absatz 6 AÜG). Er stellt den Auftragnehmer insoweit von sämtlichen Ansprüchen des Zeitarbeitnehmers sowie sonstiger Dritter frei, die aus einer nicht oder nicht ausreichenden Wahrnehmung dieser Pflicht resultieren. Sofern für den Einsatz der überlassenen Arbeitnehmer behördliche Genehmigungen erforderlich sind oder werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, diese vor Aufnahme der Beschäftigung durch den Zeitarbeitnehmer einzuholen und dem Auftragnehmer die Genehmigung auf Anfrage vorzulegen und eine Ablichtung davon zu übergeben. Sofern für den Einsatz der überlassenen Arbeitnehmer arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen erforderlich sind, werden diese von dem Auftragnehmer auf dessen Kosten vor Überlassungsbeginn durchgeführt und gegenüber dem Auftraggeber auf Anfrage nachgewiesen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die



gesetzlichen Arbeitsschutz und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. Der Auftraggeber ist verpflichtet gemäß § 5 ArbSchG vor Aufnahme der Tätigkeit des Zeitarbeitnehmers die mit dessen Tätigkeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln und die geeigneten Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik vor Aufnahme der Tätigkeit des Zeitarbeitnehmers zu treffen. Der Auftraggeber ist verpflichtet den Zeitarbeiter vor Tätigkeitsbeginn gemäß § 12 ArbSchG über Sicherheit und Gesundheitsschutz am entsprechenden Arbeitsplatz ausreichend und angemessen zu unterweisen; die Belehrung ist vom Auftraggeber zu dokumentieren und dem Auftragnehmer in Kopie auszuhändigen. Der Auftraggeber ist verpflichtet die Regelungen des ArbZG für den jeweiligen Einsatz im Betrieb des Auftraggebers umzusetzen und die zulässigen Arbeitszeitgrenzen und Pausenregelungen einzuhalten. Die Beschäftigung des Zeitarbeitnehmers über 10 Stunden pro Werktag hinaus, bedarf der Absprache mit dem Auftragnehmer. Über 10 Stunden werktäglich hinaus darf nur gearbeitet werden, wenn ein Tarifvertrag oder eine Betriebsvereinbarung aufgrund eines Tarifvertrags des Auftraggebers gemäß § 7 ArbZG oder eine behördliche Genehmigung dies zulässigerweise vorsieht oder ein außergewöhnlicher Fall im Sinne des § 14 ArbZG gegeben ist; der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer die behördliche Genehmigung vorlegen und diesem eine entsprechende Ablichtung zur Verfügung stellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet dem Auftragnehmer einen Arbeitsunfall sofort zu melden und ihm alle nach § 193 Absatz 1 SGB VII erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer meldet den Arbeitsunfall bei dem zuständigen Unfallversicherungsträger.

5. Zurückweisung / Austausch von Zeitarbeitnehmern

Der Auftraggeber ist berechtigt, einen Zeitarbeiter durch schriftliche Erklärung unverzüglich gegenüber dem Auftragnehmer zurückzuweisen, wenn ein Grund vorliegt, der den Auftragnehmer zu einer außerordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Zeitarbeiter berechtigen würde (z.B. Arbeitsverweigerung, Beleidigung des Auftraggebers, Geschäftsschädigende Äußerungen über den Auftraggeber, Betrug, Diebstahl und Veruntreuung zu Lasten des Auftraggebers, Verdacht einer Straftat, Eigenmächtiger Urlaubsantritt, Angedrohtes Krankfeiern, Sexuelle Belästigungen von Kollegen, Arbeitszeitbetrug). Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Gründe für die Zurückweisung detailliert schriftlich darzulegen. Im Falle der Zurückweisung ist der Auftragnehmer berechtigt, andere fachlich gleichwertige Zeitarbeiter an den Auftraggeber zu überlassen. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer jederzeit berechtigt, an den Auftraggeber überlassene Zeitarbeiter auszutauschen und fachlich gleichwertige Zeitarbeiter zu überlassen. Hierüber wird der Auftraggeber von dem Auftragnehmer unverzüglich unterrichtet.

6. Leistungshindernisse / Rücktritt

Der Auftragnehmer wird ganz oder zeitweise von seiner Leistungspflicht befreit, wenn und soweit die Überlassung von Zeitarbeitnehmern durch außergewöhnliche Umstände, die nicht durch den Auftragnehmer schuldhaft verursacht wurden, dauernd oder zeitweise unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. Solche außergewöhnlichen Umstände sind insbesondere, aber nicht abschließend Arbeitskampfmaßnahmen, gleich, ob im Unternehmen oder Betrieb des Auftraggebers oder des Auftragnehmers, hoheitliche



Maßnahmen, Naturkatastrophen etc. Nimmt der Zeitarbeitnehmer seine Tätigkeit entgegen der Vereinbarung nicht oder nicht zeitgerecht auf, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich unterrichten. Der Auftragnehmer wird sich nach besten Kräften bemühen, kurzfristig eine Ersatzkraft zu stellen. Ist dies nicht möglich, wird der Auftragnehmer von dem Auftrag befreit. Unterbleibt die unverzügliche Anzeige durch den Auftraggeber, stehen diesem Ansprüche aus und im Zusammenhang mit der nicht oder nicht rechtzeitig erfolgten Aufnahme der Tätigkeit durch den Zeitarbeitnehmer gegen den Auftragnehmer nicht zu.

7. Stornierung eines Einsatzes

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftrag vor Einsatz- bzw. Veranstaltungsbeginn nach Maßgabe der folgenden Bedingungen zu stornieren. Bei einer Stornierung des Auftraggebers vor Beginn des Auftrages, werden dem Auftraggeber durch die Agentur folgende Prozentsätze der Nettoauftragssumme als Stornogebühren in Rechnung gestellt: Ab dem Tag der Buchung und bis zu 14 Tage vor Einsatzbeginn: 50%; zwischen 14 und 7 Tage vor Einsatzbeginn: 80 %; ab dem 7. Tag vor Einsatzbeginn 100 %. Eine Stornierung nach Einsatzbeginn ist ausgeschlossen. Bei Open-Air-Veranstaltungen, die ganz oder teilweise im Freien stattfinden, trägt der Kunde das Wetterrisiko. Der Kunde kann sich in diesem Fall nicht darauf berufen, dass die Zeitarbeitnehmer die Arbeit nicht angeboten haben und die Stornierungsgebühren aus diesem Grund nicht zu bezahlen sind.

7. Abrechnung

Bei sämtlichen von dem Auftragnehmer angegebenen Verrechnungssätzen handelt es sich um Nettoangaben. Die Rechnungsbeträge sind mit Zugang der von dem Auftragnehmer erteilten Abrechnung bei dem Auftraggeber sofort – ohne Abzug fällig. Der Auftraggeber gerät in Verzug, wenn der Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 7 Kalendertagen ab Zugang der Rechnung auf dem Geschäftskonto des Auftragnehmers eingeht. Einer vorherigen Mahnung bedarf es nicht (§ 286 Absatz 2 BGB). § 288 BGB (Verzugszinsen) findet Anwendung. Darüber hinaus gehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben hiervon unberührt. Die Einsatzzeit im Überlassungsvertrag definiert die vertraglich vereinbarte Mindesteinsatzzeit des überlassenen Mitarbeiters im Betrieb des Auftraggebers. Diese Einsatzzeit ist für den Auftraggeber verbindlich und bildet die Grundlage für die Vergütung des Mitarbeiters. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die vereinbarte betriebliche Einsatzzeit vollumfänglich zu vergüten, auch wenn der Mitarbeiter aufgrund betrieblicher Entscheidungen des Auftraggebers weniger als die vereinbarte Einsatzzeit eingesetzt wird. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die tägliche oder wöchentliche Arbeitszeit des Zeitarbeitnehmers, die über die bei dem Auftraggeber geltende regelmäßige tägliche bzw. wöchentliche Arbeitszeit hinausgeht, anhand von Überstundenzuschlägen zu berechnen. Gleiches gilt für die Berechnung von Feiertags-, Schicht-, Nachtarbeits- und anderen tariflich vorgesehenen Zuschlägen. Für den Fall, dass dem Auftragnehmer Stundennachweise zur Abrechnung nicht vorgelegt werden und dies auf ein Verhalten des Auftraggebers zurückgeht, ist der Auftragnehmer berechtigt, im Streitfalle eine tägliche Arbeitszeit des Zeitarbeitnehmers zu berechnen, die der maximalen täglichen Arbeitszeit von Arbeitnehmern nach dem Arbeitszeitgesetz in der jeweils geltenden Fassung entspricht (§ 3 ArbZG). Dem Auftraggeber bleibt in diesen Fällen vorbehalten, eine geringere Beschäftigungsdauer des Zeitarbeitnehmers nachzuweisen. Es werden nachfolgende Zuschläge vereinbart: Mehrarbeitszuschlag (Stunden über die vereinbarte Einsatzzeit hinaus): 25%, Nachtarbeitszuschlag (22:00 – 06:00 Uhr): 25%, Feiertagsarbeitszuschlag



(Sofern keine Regelarbeitszeit): 100% - dieser gilt auch an Heiligabend und Silvester ab 14:00 Uhr.

8. Ausschluss der Aufrechnung, des Zurückbehaltungsrechtes und der Abtretung

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, gegenüber Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, die von dem Auftraggeber geltend gemachte Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Der Auftraggeber ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers berechtigt, Forderungen des Auftragnehmers an Dritte abzutreten.

9. Gewährleistung / Haftung

Im Hinblick darauf, dass der Zeitarbeitnehmer unter Leitung und Aufsicht des Auftraggebers seine Tätigkeit ausübt, haftet der Auftragnehmer nicht für Schäden, die der Zeitarbeitnehmer in Ausübung oder anlässlich seiner Tätigkeit verursacht. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen etwaigen Ansprüchen frei, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung und Verrichtung der dem Zeitarbeitnehmer übertragenen Tätigkeit geltend machen sollten. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über jede Inanspruchnahme durch Dritte unverzüglich und mindestens unter Beachtung der Textform in Kenntnis setzen. Im Übrigen ist die Haftung des Auftragnehmers sowie seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden, die auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen. Sie gilt sowohl für gesetzliche als auch für vertragliche Haftungstatbestände, insbesondere im Falle des Verzuges, der Unmöglichkeit, des Unvermögens, der Pflichtverletzung oder in Fällen der unerlaubten Handlung. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen haftet der Auftragnehmer darüber hinaus nur für vorhersehbare Schäden. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer von den Ansprüchen, Verpflichtungen und Forderungen freizustellen, die aus den unterbliebenen, fehlerhaften, nicht rechtzeitigen und/oder unvollständigen Angaben des Auftraggebers aus dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag oder diesen AGB, insbesondere hinsichtlich der Einsatzdauer nach § 8 Abs. 4 AÜG und deren Unterbrechung sowie der ordnungsgemäßen Bestimmung eines zwingenden Equal Pay im Verhältnis zu Dritten, insbesondere gegenüber den eingesetzten Arbeitnehmern, den Trägern der Sozialversicherung und/oder der Finanzverwaltung, entstanden sind oder entstehen werden. Etwaige Schäden, die dem Auftragnehmer aus einer verschuldeten Pflichtverletzung des Auftraggebers in diesem Zusammenhang erwachsen sind, sind von dem Auftraggeber zu ersetzen. Dies gilt auch für Rechtsverfolgungskosten, die dem Auftragnehmer zur Abwehr entsprechender Ansprüche, Verpflichtungen und Forderungen entstehen. § 9 Ziffer 4 S. 1 bis 3 gilt entsprechend für sonstige schuldhaften Pflichtverletzungen des Auftraggebers aus dem dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag oder diesen AGB, insbesondere wegen:

- der Nennung eines falschen Vergleichsentgelts oder die Unterlassung der Mitteilung von Änderungen des Vergleichsentgelts bei der Anwendung von Equal Pay
- eines Verstoßes gegen die Regelungen des ArbZG oder des Einsatzes von Arbeitnehmern außerhalb der vereinbarten Tätigkeit und/oder des Betriebs.

10. Übernahme von Zeitarbeitnehmern / Vermittlungsprovision



Eine Vermittlung liegt vor, wenn der Auftraggeber oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen während der Dauer der Arbeitnehmerüberlassung mit dem Zeitarbeiter des Auftragnehmers ein Arbeitsverhältnis eingeht. Eine Vermittlung liegt auch dann vor, wenn der Auftraggeber oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Überlassung mit dem Zeitarbeiter ein Arbeitsverhältnis eingeht. Dem Auftraggeber bleibt in diesem Fall der Nachweis vorbehalten, dass der Abschluss des Arbeitsverhältnisses nicht aufgrund der vorangegangenen Überlassung erfolgt ist. Eine Vermittlung liegt ebenfalls vor, wenn der Auftraggeber oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen direkt nach der Herstellung des Kontaktes zu dem Bewerber durch den Auftragnehmer ohne eine vorherige Überlassung ein Arbeitsverhältnis eingeht. Maßgebend für den Zeitpunkt der Begründung des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Auftraggeber und dem Zeitarbeiter ist nicht der Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme, sondern der Zeitpunkt des Abschlusses des Arbeitsvertrages. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer unverzüglich – mindestens in Textform – mitzuteilen, ob und wann ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde. Wenn im Streitfall der Auftragnehmer Indizien für den Bestand eines Arbeitsverhältnisses zwischen dem Auftraggeber und dem Zeitarbeiter darlegt, trägt der Auftraggeber die Beweislast dafür, dass ein Arbeitsverhältnis nicht eingegangen wurde. In den in diesem Paragraph genannten Fällen hat der Auftraggeber eine Vermittlungsprovision an den Auftragnehmer zu zahlen. Befristete Arbeitsverhältnisse sind im gleichen Umfang provisionspflichtig wie unbefristete Arbeitsverhältnisse. Die Höhe der Vermittlungsprovision beträgt bei direkter Übernahme des Zeitarbeitnehmers ohne vorherige Überlassung 4 Bruttomonatsgehälter. Im Übrigen beträgt die Vermittlungsprovision im Falle einer Übernahme innerhalb des 1. bis 3. Monats der durchgehenden Arbeitnehmerüberlassung 3,5 Bruttomonatsgehälter, innerhalb des 4. bis zum 6. Monats der durchgehenden Arbeitnehmerüberlassung 3,0 Bruttomonatsgehälter, innerhalb des 7. bis zum 9. Monat der durchgehenden Arbeitnehmerüberlassung 2,5 Bruttomonatsgehälter und bei einer Übernahme ab dem 10. Monat 2,0 Bruttomonatsgehälter. Berechnungsgrundlage der Vermittlungsprovision ist das zwischen dem Auftragnehmer und dem Zeitarbeiter vereinbarte Bruttomonatsgehalt, bei Teilzeitbeschäftigten umgerechnet auf Vollzeit. Teilt der Auftraggeber das tatsächlich vereinbarte Bruttomonatsgehalt trotz schriftlicher Aufforderung nicht mit, gilt der auf Basis des zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber zuletzt vereinbarten Stundensatzes hochgerechnete Monatsbetrag ($\text{Stundensatz} \times 173 \text{ Stunden}$) als vereinbart. Die Vermittlungsprovision ist zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen. Die Provision ist zahlbar 14 Tage nach Eingang der Rechnung. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Auftraggeber der bisher von dem Auftragnehmer überlassene Zeitarbeiter von einem anderen Zeitarbeitsunternehmen überlassen wird. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch im Falle der Vermittlung des Zeitarbeitnehmers in ein Ausbildungsverhältnis mit dem Auftraggeber.

11. Vertragslaufzeit / Kündigung

Soweit der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag nicht befristet geschlossen wurde, läuft dieser auf unbestimmte Dauer. Der Rahmenvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum



Monatsende ordentlich gekündigt werden. Eine Kündigung des Auftraggebers ist nur wirksam, wenn sie gegenüber dem Auftragnehmer ausgesprochen wird; eine nur dem überlassenen Arbeitnehmer mitgeteilte Kündigung ist unwirksam.

12. Geheimhaltung und Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen während der Zusammenarbeit bekannt gewordenen Informationen einschließlich aller personenbezogenen Daten der überlassenen Zeitarbeitnehmer streng vertraulich zu behandeln. Das Gleiche gilt für alle erlangten Kenntnisse über internen Geschäftsvorgänge und -abläufe der Vertragsparteien. Hiervon ausgenommen sind alle Daten und Informationen, die offenkundig oder allgemein bekannt sind oder deren Weitergabe für den anderen Vertragsteil ersichtlich ohne Nachteil ist. Im Zweifelsfalle sind jedoch technische, kaufmännische und persönliche Vorgänge und Verhältnisse, die dem Vertragspartner im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit bekannt werden, als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln; dies gilt insbesondere für die zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Stundenverrechnungssätze. In solchen Fällen ist der jeweils andere Vertragspartner verpflichtet vor der Offenbarung gegenüber Dritten, eine Erlaubnis der Geschäftsleitung des betroffenen Vertragspartners einzuholen, ob eine bestimmte Tatsache vertraulich zu behandeln ist oder nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die erlangten Informationen, Daten und Kenntnisse mit äußerster Sorgfalt zu behandeln. Sie treffen diejenigen Vorkehrungen, die zum Schutz der Informationen und Daten erforderlich sind, mindestens aber diejenigen Vorkehrungen, mit denen sie besonders sensible Informationen über ihr eigenes Unternehmen schützen. Sie verpflichten sich weiter, die erhaltenen Informationen und Daten ausschließlich zu Zwecken der vereinbarten Leistungserbringung zu verarbeiten und sie weder anderweitig zu nutzen, noch sie an Dritte weiterzuleiten oder sie diesen zugänglich zu machen. Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes. Die in diesem Zusammenhang festgelegten Verpflichtungen wirken auch nach Beendigung der Zusammenarbeit der Parteien fort. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nach Beendigung die ihm bekannt gewordenen Informationen und Daten umgehend zu löschen, sofern gesetzliche Aufbewahrungspflichten nicht entgegenstehen. Vom Auftragnehmer erhaltene Datenträger sind zurückzugeben oder zu vernichten.

13. Schlussbestimmungen / Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages sowie dieser AGB zwischen den Parteien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses selbst oder den Verzicht auf dessen Einhaltung. Die von dem Auftragnehmer überlassenen Zeitarbeitnehmer sind nicht berechtigt Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden des Rahmenvertrages und/oder Arbeitnehmerüberlassungsvertrages mit dem Auftraggeber zu vereinbaren. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem sich aus dem Angebot oder Arbeitnehmerüberlassungsvertrag ergebenden Vertragsverhältnis zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber ist der Hauptsitz des Auftragnehmers in Köln. Der Auftragnehmer kann seine Ansprüche darüber hinaus auch bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstandes des Auftraggebers geltend machen. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Auftragnehmer erklärt, nicht an einem Verfahren zur alternativen Streitbeilegung in Verbrauchersachen gemäß Gesetz über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen teilzunehmen. Sollte eine Bestimmung



oder ein Teil einer Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.